
Sachgebiet

Hauptverwaltung

Beratung

Marktgemeinderat

Datum

07.05.2026

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung

Mitteilung:

Für die Stellvertretung des ersten Bürgermeisters hat der Gemeinderat gem. Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO einen oder zwei weitere Bürgermeister aus seiner Mitte zu wählen.